

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 29. März 1988

EINGANG: - 6 APR. 1988			
Geh. an: Schw			
Z.	Ered.	Kenntn.	Erlocht
Vis.:			
zurück an: BV		BS	Kzl.
Erledigt bis:			

Nr. 491

Aenderung Baulinienplan Waldheimstrasse - Eichhornstrasse/
Stadt Kreuzlingen/Genehmigung

- A. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1987 ersucht der Stadtrat von Kreuzlingen um die Genehmigung des geänderten Baulinienplanes Waldheimstrasse-Eichhornstrasse. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. September bis 6. Oktober 1987. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr.35) publiziert. Während dieser Frist ging bei der Behörde eine Einsprache ein. Diese wurde aber in der Folge zurückgezogen. Nachdem beim Baudepartement gegen diese Planänderung auch keine Rekurse anhängig sind, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts im Wege.
- B. Mit dieser Baulinienplanänderung wird die bestehende Waldabstandslinie südlich der Eichhornstrasse bis zur Waldheimstrasse weitergeführt. Dieser auf 20 m ab Stockgrenze gemessene Abstand ermöglicht eine bessere Nutzung der betroffenen drei Bauparzellen und ermöglicht insbesondere auf dem Grundstück Nr. 635 eine zusammenhängende Ueberbauung. Aus forstpolizeilicher Sicht ist gegen diese bescheidene Reduktion vom gesetzlich vorgeschriebenen Abstand nichts einzuwenden. Ebenso sind auch keine raumplanerischen Interessen tangiert, so dass der Genehmigung in materieller Hinsicht nichts entgegensteht.

U. G. 1988

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen beschlossene Aenderung
des Baulinienplanes Waldheimstrasse-Eichhornstrasse
wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Bei-
lage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes mit
mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Maurer", is written over the typed name.